

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 08/2017

Datum: 28.04.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil		Seite
19.	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	65 - 66
20.	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Lippeaue Bergkamen-Werne	67 - 69

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

19.

Wahlbekanntmachung

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ¹⁾

1. Die Gemeinde

Bergkamen

gehört zum Wahlkreis

117. Unna III - Hamm II

und ist in

Anzahl

58

Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom

Datum
18.04.2017

 bis

Datum
22.04.2017

 zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

⁶⁾ in der Zeit von

Uhrzeit

 bis

Uhrzeit

 Uhr in

Ort, Raum

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- 4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden

Anzahl	4
--------	---

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag um

Uhrzeit	15.30
---------	-------

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 205, 405, 604, 712

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Bergkamen, 27.04.2017

Der Bürgermeister

Roland Schäfer

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!



20.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

Soest, den 12.04.2017
59494, Stiftstraße 53
Telefon: 02931/82-5129
Telefax: 02931/82-5190

Flurbereinigungsverfahren
Lippeaue-Bergkamen-Werne
Az.: 28 00 3

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat das Flurbereinigungsgebiet des **Flurbereinigungsverfahrens Lippeaue-Bergkamen-Werne** durch 44 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung geändert und insoweit auch die Flurbereinigung angeordnet. Für das Flurbereinigungsgebiet und für die in den Änderungsbeschlüssen 17 – 44 enthaltenen Grundstücke erfolgt hiermit die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte. Die Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt.

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna

Stadt Lünen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altlünen	10	2091
Beckinghausen	1	186,187,274,279,280,
	3	41,47,79,83,84, 85,86,89,98,149, 150,151,152,153,157,158,159,160,161
Horstmar	9	196,198,518

Stadt Selm

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bork	33	27,28
	92	6,7,8,20,23,71, 82,88,89

Stadt Bergkamen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heil	1	35,155
	4	118,119,815,816,817,818
Oberaden	10	19
Rünthe	1	25,63,210,243,244,560,683,684,690, 727,728,729,730,731,732,733,734,735, 749,750,751,752,757

Stadt Werne

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werne-Stadt	31	146,194,316,443,452,453,454,460,461, 481,554,600,601,602,603,604,605,606, 607,608
	32	2172
	42	7,132
	43	5, 6,14,15,16,21,22,24,25,26,27,28,42, 72,98,99
	45	37,42,232,233,234,803,804,805,807, 808
	46	116,122,126,130,238,389
	47	74,81,82,83,84,88,116,119,120,163,231, 251,280,281,289,290,291,292,327,328
	88	12,14,78
	91	43, 58,106,107
	93	88,90,91,92,93,94,97,98,102,103
Werne-Stockum	17	77,78

Regierungsbezirk Arnsberg
Stadt Hamm

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sandbochum	1	10,513,647,812,813,814
	2	31/5, 34/8,34/9,34/12,34/13,34/14,35/1, 36/2,36/3,36/4,36/5,36/6,986,989,1008, 1010,1080,1081,1097,1098,1099,1100, 1101,1102,1103,1104
	3	55,311

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 832 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** nach erfolgter Veröffentlichung

dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Flurbereinigungsbehörde, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/310277.

Für die Bekanntgabe der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte und die Berechnung der gesetzlichen Frist von drei Monaten zur Anmeldung solcher Rechte ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

Jorden

Barden

